

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 27. August 2018

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 24.08.2018 Nr. 55.1-2-8641.0-1-6 über das Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung; Allgemeinverfügung..... 111

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 112

Amtlicher Teil

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung; Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 24.08.2018 Nr. 55.1.2-8641.0-1-6

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

1. Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen gewerblichen Rebflächen von den entgegenstehenden Verboten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Ausnahme zugelassen.
2. Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 4,5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.
 - 2.3 Die Köderflüssigkeit hat ca. 20% alkoholhaltige Flüssigkeiten und ca. 10% Weinessig zu enthalten (auf der Internetseite der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist eine Empfehlung für die Zusammensetzung unter https://www.lwg.bayern.de/weinbau/rebe_weinberg/112836/index.php abrufbar).
 - 2.4 Die Fallen dürfen nur am Rand der Rebfläche installiert werden.
 - 2.5 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekannt-

gabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 24. August 2018
Regierung von Unterfranken

Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 8641

RABl 2018 S. 111

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Frenz

Vergaberecht EU und national

1. Auflage Juli 2018

768 Seiten, Buch gebunden

Preis: 64,99 Euro

ISBN 978-3-662-56194-2

Springer-Verlag

Das Buch zeigt die unionsrechtlichen Grundlagen des Vergaberechts auf und behandelt EU- und nationales Recht gemeinsam mit Schwerpunkt auf den vielfältigen Verflechtungen. Das Vergaberecht kommt trotz der umfassenden Novellierung nicht zur Ruhe: Können nunmehr strategische Ziele wie Frauenförderung und Tarifreue unbegrenzt als Leistungskriterien eingesetzt werden? Unter welchen Voraussetzungen ist die - nicht geregelte - Hoheitsübertragung nach dem EuGH-Urteil Remondis ausschreibungsfrei? Wann gilt dies für nachträgliche Vertragsänderungen? Wann kommen Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft zum Einsatz? Wie funktioniert die Compliance im Vergaberecht, um einen Bieterausschluss zu vermeiden (Vorlage VK Südbayern an den EuGH)? Alle diese Fragen sind vor allem europarechtlich geprägt. Das deutsche Vergaberecht kann, wie führende Vergaberechter immer wieder betonen, nur vollständig erfasst werden, wenn der unionsrechtliche Hintergrund präsent ist. Diese Verknüpfung leistet dieses Handbuch.

Blome/Friedemann/Herrmann/Nies/Spandau

Anwendung des Bauplanungsrechts

Konsequenzen für Stallvorhaben

KTBL Heft 122

Erscheinungsjahr 2018

Broschüre 60 Seiten

Preis: 7,00 Euro

ISBN 978-3-945088-56-2

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

Die Nutztierhaltung steht seit einigen Jahren in der gesellschaftspolitischen und dieser folgend auch der rechtspolitischen Diskussion. Dabei wird der Größe des Betriebes, ausgedrückt in der Tierplatzzahl als Trennlinie zwischen „Gut“ und „Böse“, eine entscheidende Bedeutung beigemessen, auch wenn der Komfort des einzelnen Tierplatzes keinen Zusammenhang mit der Anzahl der Tiere pro Anlage hat. Der Gesetzgeber hat nun zunächst mit dem BauGB-Änderungsgesetz die Möglichkeit für gewerbliche Tierhalter im Außenbereich bauen zu dürfen, inhaltlich auf Anlagen beschränkt, die unterhalb der einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfungspflicht auslösenden Grenze liegen. Hiervon betroffen sind im Wesentlichen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe,

eingeschränkt auch Rinderhaltungsbetriebe. Eine zentrale Konsequenz dieser Gesetzesänderung ist die gestiegene Bedeutung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung von der gewerblichen Nutztierhaltung. Gleichwohl soll dieses Heft aus agrarstruktureller, nicht aus gesellschafts- oder rechtspolitischer Sicht helfen, den Blick für die hohe Bedeutung planungsrechtlicher Regelungen auf die Entwicklung der Nutztierhaltung in Deutschland zu schärfen.

Fietz

Bauleitplanung für Landwirte

KTBL Heft 102

Erscheinungsjahr 2014

Broschüre 44 Seiten

Preis: 8,00 Euro

ISBN 978-3-941583-94-8

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

Ziel und Aufgabe der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke durch die Gemeinde. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch die Bebauungspläne werden von den Gemeinden und Städten in eigener Verantwortung aufgestellt. Was genau sind die Instrumente der Bauleitplanung? Wie läuft das Aufstellungsverfahren ab und wie kann ich meine eigenen Interessen einbringen? Wie kann ich Bauleitpläne gerichtlich überprüfen lassen? Dieses Heft erklärt die Bauleitplanung, gibt Hinweise worauf Landwirte achten sollten und welche Handlungsmöglichkeiten sie haben. Diese Veröffentlichung richtet sich an Landwirte, Gärtner, Winzer und andere Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die mit ihrer Betriebsstätte oder mit ihren Wirtschaftsflächen von einem Bauleitplanverfahren betroffen sind.

Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft

Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus nach § 115b SGB V

Materialien und Umsetzungshinweise

22. Auflage 2018

414 Seiten, Broschüre

Preis: 39,90 Euro

ISBN 978-3-946866-27-5

Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH

In der 22. Auflage der Broschüre „Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus nach § 115b SGB V“ ist der Vertrag nach § 115b Abs. 1 SGB V (AOP-Vertrag) in der überarbeiteten Fassung vom 08.04.2014 inkl. der zum 01.04.2018 aktualisierten Umsetzungshinweise enthalten. Zudem enthält die Broschüre den aktuellen Katalog ambulanter Operationen und sonstiger stationersetzender Leistungen (Stand: 14.02.2018) zusammen mit erläuternden Umsetzungshinweisen.